

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den sogenannten Karenztag beim Anspruch auf Krankengeld nach § 46 Satz 1 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch abzuschaffen.

Die Petentin fordert eine Abschaffung des sogenannten Karenztages u.a., weil dies im Vergleich zu den privat Krankenversicherten, die diesen Karenztag nicht haben, eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstelle.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 303 Mitzeichnungen sowie 18 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der sog. Karenztag/Wartetag in § 182 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (ArbKrankhG) vom 12.07.1961 eingeführt wurde. Bis zu

diesem Zeitpunkt wurde Krankengeld vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an nur dann gewährt, wenn diese länger als zwei Wochen dauerte oder auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruhte, ansonsten erst vom dritten Tage an (sog. Karenztage).

Zweck der Regelung ist es, die ansonsten bestehende Notwendigkeit für die Krankenkasse, das tatsächliche Vorliegen einer rückwirkend festgestellten Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen, zu vermeiden und das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit zeitnah durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) überprüfen lassen zu können. Infolge der Ausschlussregelung trifft den Versicherten die Obliegenheit, bei bestehender Arbeitsunfähigkeit zeitnah für deren ärztliche Feststellung zu sorgen (Vermeidung einer Spätfeststellung). Dieser Obliegenheit kommt der Versicherte nach, wenn er einen zur Diagnostik und Behandlung befugten Arzt aufsucht und diesem seine Beschwerden schildert.

Verletzt der Versicherte diese Obliegenheitspflicht, hat er die damit verbundene Folge des Nichtentstehens des Krankengeldanspruches aufgrund der bewussten gesetzgeberischen Regelung selbst zu tragen. Verspätete Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit gehen daher grundsätzlich zulasten des Versicherten. Ausnahmen sind nur dann anzuerkennen, wenn die verspätete Feststellung nicht auf einer Obliegenheitspflichtverletzung des Versicherten beruht. Durch die Attestierung eines Arztes und Ausstellung eines entsprechenden Attestes liegt ein Dokument vor, welches eine rechtssichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit durch die Krankenkassen zulässt und auch zeitnah die Möglichkeit zur Intervention mittels des MDK ermöglicht. Auch im Hinblick auf die seinerzeit noch nicht vorliegende Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie, welche die Art und Weise der Arbeitsunfähigkeitsbeurteilung regelt, wurde die Schwierigkeit der Beurteilung von rückwirkenden Attestierungen ausgeschlossen, da es keine Vorgabe über den Zeitraum einer zulässigen rückwirkenden Attestierung gab. Weiterhin wird durch den Wartetag ein Leistungsmissbrauch dergestalt ausgeschlossen, dass z. B. auf dem letzten Tag einer Beschäftigung die Arbeitsunfähigkeitsattestierung vorgenommen wird, um einen Zwischenzeitraum zu überbrücken.

Aufgrund der gesetzlichen Entgeltfortzahlungspflicht der Arbeitgeber und Leistungsfortzahlungspflicht der Arbeitsagentur kommt diese Regelung heute kaum noch zum Tragen; während der Zeit der Entgeltfortzahlung ruht der Anspruch auf Krankengeld nach § 49 Abs. 1 SGB V. Wartetage treten insbesondere bei einer Arbeitsunfähigkeit in den ersten vier Wochen einer Beschäftigung oder bei erneuter

Erkrankung mit Wegfall der Entgeltfortzahlung aufgrund anrechenbarer Vorerkrankungen auf.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit verlängern die Wartetage andererseits oftmals den tatsächlichen Zeitraum der Inanspruchnahme von Krankengeld um grundsätzlich mindestens einen Tag je Aussteuerungsfall. Dies ist dadurch begründet, dass die ersten sechs Wochen jeder Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich durch die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers abgesichert sind. Für den Versicherten ist insoweit nicht relevant, ob bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld bestand oder nicht, weil dies weder eine Auswirkung auf seine Leistungen noch auf seinen Versicherungsschutz hat.

Die von der Petentin angenommene verfassungswidrige Ungleichbehandlung von gesetzlich und privat krankenversicherten Personen hinsichtlich des Krankentagegeldanspruchs ist nicht gegeben. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen bieten sowohl für privat als auch für gesetzlich krankenversicherte Personen Krankentagegeldversicherungen als Zusatzversicherungen an. Inhaltlich ist eine private Krankentagegeldversicherung in der Regel auf die Zahlung einer vertraglich vereinbarten Summe für jeden Tag einer auf Krankheit oder Unfall beruhenden Arbeitsunfähigkeit gerichtet, § 192 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz. Damit können sich zum einen privat Vollversicherte gegen Verdienstaufschlag bei Krankheit absichern. Aber auch gesetzlich versicherte Selbstständige können das private Krankentagegeld anstelle des gesetzlichen Krankengeldes wählen; im Gegenzug wird der Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung leicht reduziert. Außerdem können alle gesetzlich Versicherten eine private Krankentagegeldversicherung als Ergänzung zum gesetzlichen Krankengeld abschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss eine Änderung der gesetzlichen Regelung nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.